

Kirchheimer-Edition

Herausgegeben von Hubertus Buchstein

4

Klingsporn | Peetz | Wilke [Hrsg.]

# Otto Kirchheimer – Gesammelte Schriften

Band 4:

Politische Justiz und

Wandel der Rechtsstaatlichkeit



**Nomos**

**Otto Kirchheimer –  
Gesammelte Schriften**

**Herausgegeben von Prof. Dr. Hubertus Buchstein,  
Universität Greifswald**



Otto Kirchheimer 1965,  
in der Nähe der Columbia University in New York,  
fotografiert von Charles David.

Kirchheimer-Edition

# **Otto Kirchheimer – Gesammelte Schriften**

**Band 4:  
Politische Justiz und  
Wandel der Rechtsstaatlichkeit**

Herausgegeben von Lisa Klingsporn, Merete Peetz und  
Christiane Wilke

unter Mitarbeit von Henning Hochstein und  
Moritz Langfeldt



**Nomos**

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG; BU 1035/8-1).

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-4734-4 (Print)

ISBN 978-3-8452-9000-3 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

---

## Inhalt

Einleitung zu diesem Band	7
[1.] Political Justice [1968]	97
[2.] Politische Justiz [1955]	102
[3.] Politische Justiz: Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken [1965]	135
[4.] [Rezension:] Rudolf Schlesinger: <i>Soviet Legal Theory: Its Social Background and Development</i> [1947]	832
[5.] Trug und Hoffnung des internationalen Gerichtshofes [1948]	835
[6.] [Rezension:] Andrei Y. Vyshinsky (Hg.): <i>The Law of the Soviet State</i> [1949]	839
[7.] [Rezension:] G. Louis Joughin and Edmund M. Morgan: <i>The Legacy of Sacco and Vanzetti</i> [1949]	842
[8.] [Rezension:] Wolfgang Friedmann: <i>Law and Social Change in Contemporary Britain</i> [1952]	844
[9.] [Rezension:] Karl Loewenstein: <i>Political Power and the Governmental Process</i> [1959]	848
[10.] Prinzipien der Verfassungsinterpretation in den Vereinigten Staaten [1962]	851
[11.] The Wall and After [1964]	875
[12.] Legal & Opportun. Politische Justiz in der Bundesrepublik: Nachwort [1966]	884
[13.] Über den Rechtsstaat [1967]	890
Abkürzungen	915
Personenregister	919
Sachregister	929

---

## Einleitung zu diesem Band

von

*Lisa Klingsporn und Christiane Wilke*

1. Der Weg an die Universität: Vom Staatsdienst zur New School for Social Research	9
2. Zur Entstehung von »Political Justice«	16
2.1 Zur Genese des Begriffs »Politische Justiz« in Kirchheimers Werk	16
2.2 Zur Editionsgeschichte von »Political Justice«	23
3. Die editionshistorischen Hintergründe der deutschen Ausgabe »Politische Justiz«	33
4. Das Buch »Politische Justiz«	40
5. Die Rezeption von »Political Justice« und »Politische Justiz«	61
6. Schriften zum Wandel des Rechtsstaates	69
6.1 Arbeiten zur politischen Justiz	70
6.2 Rechtsstaatlichkeit und Rule of Law	74
6.3 Rechtslehre und Rechtspraxis in der Sowjetunion und der DDR	78
6.4 Die alltägliche Rechtspraxis als Maßstab	83
7. Editorische Anmerkungen zu diesem Band	87

Der vierte Band der *Gesammelten Schriften* von Otto Kirchheimer (1905 - 1965)<sup>1</sup> enthält das Buch *Politische Justiz: Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken* sowie thematisch damit verwandte kürzere Studien. Weiterhin finden sich in dem Band Rezensionen und Einzelstudien, die sich mit dem Wandel des Rechtsstaates auseinandersetzen. Die Schriften wurden von Kirchheimer zwischen 1947 und 1965 verfasst und zeichnen sich durch ihren rechtsvergleichenden und soziologischen Zugriff aus. Insbesondere durch die nuancierten Vergleiche zwischen Rechtsanwendung und Rechtsbeschaffenheit unter verschiedenen Regimetypen hebt sich Kirchheimer von den damals vorherrschenden Theorien von Recht und Politik ab. Im Fokus stehen die Möglichkeiten und Grenzen demokratischer Rechtsstaatlichkeit zur Zeit des Kalten Krieges und im Spiegel der Erfahrungen des

1 Zur Biografie von Otto Kirchheimer vgl. auch Herz/Hula (1969), Herz (1989), Alemann (2016) sowie die Einleitungen zu den ersten drei Bänden dieser Edition.

Nationalsozialismus. In diese Schaffensphase fallen auch Otto Kirchheimers Analysen der modernen Gesellschaft im Zeitalter der Massendemokratie. Insbesondere seine Studien zum Parteien- und Oppositionswandel seit dem Zweiten Weltkrieg in den USA, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und England gelten bis heute als grundlegende Arbeiten in der Parteienforschung. Diese Schriften finden sich in Band 5 der *Gesammelten Schriften*.

Abweichend von der im *Vorwort des Herausgebers* zum ersten Band dieser Ausgabe dargelegten Editionsprinzipien werden die Schriften hier nicht in der chronologischen Reihenfolge ihres Entstehens abgedruckt. Zu Beginn finden sich ein posthum veröffentlichter enzyklopädischer Eintrag Kirchheimers über »Political Justice« und ein 1955 unter dem Titel »Politische Justiz« veröffentlichter Aufsatz, gefolgt von der 1965 auf Deutsch publizierten gleichnamigen Monografie. Anschließend folgen im Band kürzere Texte und Rezensionen zum Wandel von Rechtsstaatlichkeit und eine Verschriftlichung von Kirchheimers Aussage vor einem Ausschuss des U.S.-Repräsentantenhauses. Drei Artikel, darunter der posthum veröffentlichte Aufsatz »Über den Rechtsstaat« runden den Band ab.

In dieser *Einleitung der Herausgeberinnen* wird zunächst (1) kurz auf Kirchheimers Biografie zwischen 1945 und 1965 eingegangen. Insbesondere werden die Hintergründe, die für die Entstehung der Monografie *Politische Justiz* zentral sind, beleuchtet sowie Otto Kirchheimers Weg vom Staatsdienst an die Universität nachvollzogen. Im zweiten Teil (2) wird der konzeptionelle Wandel des Begriffes »Politische Justiz« in Kirchheimers Werk von seinen Weimarer Schriften bis zur Veröffentlichung der gleichnamigen Monografie betrachtet. Zudem wird der nähere Entstehungskontext sowie das Antragsverfahren Kirchheimers für das Forschungsvorhaben »Political Justice« bei der Rockefeller-Stiftung bis zur Fertigstellung des englischsprachigen Manuskripts, welches bis 1961 in enger Zusammenarbeit mit Arkadij Gurland entstand, geschildert. Es folgt (3) die Editions-geschichte der deutschen Ausgabe, die 1965 in der von Wilhelm Hennis, Roman Schnur und Hans Maier herausgegebenen Schriftenreihe *Politica* erschien. In Abschnitt (4) wird die Monografie inhaltlich erläutert.<sup>2</sup> Hinweise zur Rezeption der beiden Ausgaben des Buches stehen im Zentrum des dann folgenden

2 Zur Erleichterung des Auffindens der Zitationen aus den bisherigen deutschen Ausgaben von *Politische Justiz* wird in der vorliegenden *Einleitung der Herausgeberinnen* bei Seitenverweisen auf die Monografie zuerst die Seitenangabe aus dem vorliegenden Band und dann die Seitenangabe aus den bisherigen deutschen

Abschnitts (5). In Abschnitt (6) werden die Einzelstudien Kirchheimers zu Fragen des Wandels des Rechtsstaates in historischen und systematischen Zusammenhängen dargestellt. Abgeschlossen wird die *Einleitung* mit den besonderen editorischen Hinweisen (7) für diesen Band.

1. *Der Weg an die Universität: Vom Staatsdienst zur New School for Social Research*

Otto Kirchheimer suchte Ende der 1940er Jahre einen Weg von seiner Arbeit im U.S. Department of State zur universitären Forschungsarbeit, sei es in den USA oder in der Bundesrepublik Deutschland. Einigen seiner engen Freunde und Kollegen, mit denen er im Außenministerium zusammengearbeitet hatte, war dieser Schritt bereits gelungen: Franz L. Neumann war 1947 aus dem State Department an die Columbia University gewechselt und zur gleichen Zeit maßgeblich am Aufbau der Freien Universität zu Berlin beteiligt. Herbert Marcuse trat 1950 – nach dem Tod seiner Frau – aus dem Staatsdienst aus. Finanziert durch ein Stipendium der Rockefeller-Stiftung konnte er von 1952 bis 1954 an der Columbia University und 1954 bis 1955 an der Harvard University am Institut für Russlandstudien zum sowjetischen Kommunismus forschen. John Herz wurde bereits 1948 Professor for Political Science an der Howard University und war ab 1952 Associate Professor am City College in New York. Otto Kirchheimer selbst gelang es schließlich, ab 1955 eine Professur in Comparative Government an der Graduate Faculty der New School for Social Research in New York zu erhalten.

Für Kirchheimer war die erste Hälfte der 1950er Jahre durch die Suche nach einer universitären Anbindung und den damit verbundenen Bemühungen, neue Forschungsvorhaben zu entwickeln, geprägt. Seine Frau Anne Kirchheimer hatte den Wunsch, ihren gemeinsamen Sohn Peter in den Vereinigten Staaten aufwachsen zu lassen. Aus diesem Grund stand es für sie vorerst außer Frage, ihrem Mann bei einer eventuellen Rückkehr in die Bundesrepublik zu folgen (Schale 2006: 232). Kirchheimer respektierte diesen Wunsch, war aber dennoch darauf bedacht, in Kontakt mit westdeutschen Universitäten zu bleiben. Bevor er seine Stelle an der Graduate Faculty der New School for Social

Ausgaben angegeben. Sie werden durch einen Schrägstrich / voneinander getrennt. Alle Zitate aus *Politische Justiz* sind der in diesem Band enthaltenen korrigierten Neuausgabe entnommen und an die heute gültigen Regeln der Rechtschreibung angepasst.

Research antrat, hatte er bereits verschiedene Versuche unternommen, wenigstens temporär in Deutschland akademisch Fuß zu fassen. Damit wurde er auch in die Auseinandersetzungen um die Erneuerung der westdeutschen Hochschulen nach 1945 hineingezogen.

Im Zentrum der Erziehungs- und Bildungspolitik in der Bundesrepublik nach 1945 stand das Bestreben, die deutschen Universitäten zu demokratischen Institutionen zu formen. Dies betraf strukturverändernde Maßnahmen wie die Lehrausrichtung, aber auch personalpolitische Fragen. Man sah die zukünftigen Universitäten in einer demokratischen Erziehungspflicht. Exemplarisch für die strukturellen und persönlichen Zwigigkeiten, die mit den Maßnahmen zur Demokratisierung deutscher Universitäten einhergingen, war der »Fall Brill« in Frankfurt am Main, bei dem auch Kirchheimer eine Nebenrolle spielte.

Der hessische Kultusminister Erwin Stein (CDU) äußerte sich zu den von ihm betriebenen Hochschulreformen in Frankfurt in einer Rede im Hessischen Landtag.<sup>3</sup> Nicht alle Professoren der Universität Frankfurt zeigten sich den angestrebten Veränderungen gegenüber offen. Stein beurteilte diese ablehnende Haltung kritisch. Die »beteiligten Professoren« seien wohl durch die »Abgeschlossenheit von der Welt und die schwere Last der Zeitumstände« in ihrem Blickfeld verengt. »Aus diesem Grunde ist eine gewisse Auflockerung des Lehrkörpers mindestens durch die Hinzunahme neuer Kräfte [...] vonnöten.«<sup>4</sup> Stein hatte mit »neuen« Kräften vor allem Emigranten aus dem Exil und solche, die ohne Belastung während der NS-Herrschaft in Deutschland geblieben waren, im Sinn (Zibell 2011: 154). Er brachte neben Otto Kirchhei-

3 Im Oktober 1947 führt Erwin Stein in einer Rede die Reformpläne aus: »In ihnen werden die künftigen Erzieher, Richter, Ärzte, Staatsbeamten, Funktionäre der Wirtschaft und Seelsorger ausgebildet. Die Hochschulreform betrachte ich als Teil der demokratischen Erneuerung des Volkes, die allein zu der lebenden Anteilnahme aller seiner Glieder an dem neuen Staate führen kann. [...] Mut, schöpferischer Geist, Gerechtigkeitssinn, Charakter und politische Verantwortung sind nötig. Nur ein Hochschullehrer, der sich zur demokratischen Erneuerung mit seiner ganzen Persönlichkeit bekennt und der Jugend ein sittliches und politisches Vorbild ist, kann diese Aufgaben erfüllen. Beiläufige Veranstaltungen, wie Vorträge, Mitarbeit in Volkshochschulen und gelegentliche öffentliche Reden genügen dafür ebenso wenig wie die Auswahl der Hochschullehrer nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus bereits ein demokratisches Ethos und eine politische Erneuerung schafft. Hier muß der Staat Grenzen ziehen und alle zurückweisen, die der demokratischen Erneuerung nicht in persönlicher Verantwortung und eigener Tatkraft zu dienen imstande und willens sind« (Frankfurter Hefte, Jahrgang 2, Heft 10, 1947, 1023 f.).

4 Landtag Hessen, I., 5. Sitzung, 19. März 1947, 53.

mer unter anderem Erich Kaufmann, Gerhard Leibholz, Rudolf Smend, Hans Peters, Ernst Meyer und Hermann Brill ins Gespräch.<sup>5</sup>

Bereits im November 1947 schlug Erwin Stein der Frankfurter Universität Hermann Brill und Adolf Arndt vor. Um dem Argument der Universität entgegenzuwirken, es würden sich keine willentlichen oder geeigneten Anwärter finden, hatte Stein weiterhin namhafte Juristen kontaktiert, darunter auch Otto Kirchheimer. Brill und Arndt wurden am 22. April 1948 von der Universität abgelehnt. Sechs Tage später ernannte Erwin Stein Hermann Louis Brill ohne Zustimmung der Universität Frankfurt zum Honorarprofessor für Öffentliches Recht. Dass seine Berufung als »Fall Brill« bekannt wurde, lag weniger an seiner Person als an der Grundsatzfrage, wie nach der Erfahrung des Nationalsozialismus das adäquate Maß staatlicher Einflussnahme auf die Universitäten zu bestimmen sei. Der damalige Rektor der Universität Frankfurt, Walter Hallstein, hatte nach der gegen seine Zustimmung erfolgten Ernennung in ›Die Neue Zeitung‹ und der ›Frankfurter Neuen Presse‹ öffentlich Stellung gegen das Vorgehen Steins bezogen. Er machte sich Steins Personalvorschläge argumentativ zunutze: Man habe sich durchaus bemüht, den entsprechenden Lehrstuhl selbst zu besetzen und bereits mit renommierten Wissenschaftlern Verhandlungen geführt. In diesem Zusammenhang wird auch von ihm Kirchheimer genannt. Es habe sich jedoch letztlich keiner der Angesprochenen entschließen können, dem Ruf zu folgen.

Im Zuge dieser wissenschaftspolitischen Konflikte war Otto Kirchheimer Anfang April 1948 vom hessischen Kultusminister eine Gastprofessur für Öffentliches Recht an der Universität Frankfurt am Main angeboten worden.<sup>6</sup> Jedoch, so schreibt Kirchheimer im Juli 1948 enttäuscht an Ernst Friesenhahn,<sup>7</sup> den er aus seiner Promotionszeit in Bonn

5 Walter Hallstein, Frankfurter Universitätskonflikt geht weiter. Eine Stellungnahme des Rektors zur Berufung des Staatssekretärs Dr. Brill, in: Die Neue Zeitung, 3. Juni 1948, 5.

6 Otto Kirchheimer schrieb an Ernst Friesenhahn: »Der Kultusminister hatte mir Anfang April einen Brief geschrieben, worin er mir eine Gastprofessur für öffentliches Recht anbot, ich erhielt den Brief über US. [...] und antwortete, dass sofern ich es mit meinen anderen Verpflichtungen in Einklang bringen könnte, gern bereit wäre anzunehmen [...].« Brief von Otto Kirchheimer an Ernst Friesenhahn vom 13. Juli 1948, State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 61.

7 Friesenhahn hatte wie Kirchheimer 1928 seine Promotion abgeschlossen. Er übernahm anschließend bei Schmitt einen Lehrauftrag an der Berliner Handels-Hochschule. 1932 wechselte er zu Schmitts vehementem Kritiker Richard Thoma nach Bonn. Nachdem er 1934 kurzzeitig der SA beigetreten war, äußerte er sich anschließend auch öffentlich kritisch zum nationalsozialistischen Regime, was

kannte, habe er seitdem außer »Zeitungspolemik« davon nichts mehr gehört und müsse annehmen, dass er lediglich als »politisch strategisches« Mittel im Streit zwischen Universität und Landtag gedient habe.<sup>8</sup> Er berichtete, dass er in der Presse nun gelesen habe, Hermann Louis Brill sei an die Universität Frankfurt am Main berufen worden.

Kirchheimer hatte entgegen der öffentlichen Stellungnahme Hallsteins Anfang Mai der Universität eine positive Rückmeldung gegeben. Er verfolgte die Presseberichterstattung und schrieb an Friesenhahn: »Dass die Fakultät nun versucht, aus meiner Person strategische Vorteile in ihrem Kampf mit dem Minister zu ziehen, betrachte ich als normales politisches Manöver [...].« Am schwersten treffe ihn jedoch die Wahl Hermann Brills, der weder eine »tiefgründige Abhandlung [...] über die theoretischen Probleme des Staatsrechts« geschrieben habe, noch leicht im Umgang sei. Kirchheimers Bedenken bezogen sich vor allem auf folgende Fragen: »Wie sollen die deutschen Universitäten in der Zukunft aussehen? Was ist der Befähigungsnachweis für ein akademisches Amt in den Sozialwissenschaften? Ist es lediglich die Tatsache, daß jemand viele Seiten geschrieben hat [...] Das würde in eine Bevorzugung der Leute münden, die in den letzten 10 Jahren sich hinter ihren Schreibtisch gesetzt haben und das Gewitter an sich vorbeiziehen lassen und jetzt ihre Schubladen mit Manuskripten mehr oder weniger gleichgültigen Inhalts öffnen.«<sup>9</sup>

Der Prodekan der Juristischen Fakultät, Gerhard Schiedermaier, mit dem Kirchheimer aus seiner Bonner Zeit bekannt war, lud ihn im Spätsommer 1948 erneut zu einem Lehrauftrag an die Universität Frankfurt am Main ein, bat ihn aber, sich hierfür selbst um eine Finanzierung zu kümmern.<sup>10</sup> Kirchheimer schrieb in dieser Angelegenheit der Rockefeller-Stiftung, um sich über die Chancen für einen Antrag auf die Finanzierung eines neunmonatigen Forschungsaufenthaltes auf Einladung

ihm seine Wissenschaftskarriere bis zum Ende des Krieges erschwerte. 1946 wurde er zum Ordinarius für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht an der Universität Bonn berufen und war von 1951 bis 1963 Richter am Bundesverfassungsgericht (vgl. Knütel/Salzwedel (1985)).

8 Brief von Otto Kirchheimer an Ernst Friesenhahn vom 13. Juli 1948, State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 61.

9 Brief von Otto Kirchheimer an Ernst Friesenhahn vom 13. Juli 1948. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 61.

10 Es ist zu vermuten, dass Ernst Friesenhahn sich bei Schiedermaier für einen Lehrauftrag Kirchheimers in Frankfurt einsetzte. Friesenhahn und Schiedermaier kannten sich noch aus der Bonner Zeit, in der sie kurzzeitig Assistentenkollegen bei Hans Döll gewesen waren (Mußgnug et. al. 2007: 11).

der Universität an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu erkunden.<sup>11</sup> Die Stiftung teilte Kirchheimer jedoch mit, dass sie gerade durch ein anderes Projekt sehr stark an die Universität gebunden sei und sich vorerst nicht zu einem weiteren entschließen könne.<sup>12</sup> Somit war sein erster Versuch, zumindest temporär im bundesdeutschen Universitätssystem Fuß zu fassen, missglückt.

Auch in späteren Jahren war Kirchheimer mehrmals in der näheren Auswahl für einen Lehrstuhl an einer bundesdeutschen Universität,<sup>13</sup> auch wenn er aufgrund seiner Familienverhältnisse nach wie vor nicht den Wunsch nach einer dauerhaften Professur hegte. So befand er sich mit Rudolf Smend seit Mai 1948 mehrfach im Gespräch über mögliche berufliche Tätigkeiten in Deutschland.<sup>14</sup> Kirchheimer besuchte Smend seit 1947 auf seinen Reisen nach Deutschland regelmäßig in Göttingen (Hennis 2000: 406) und hielt Kontakt zu Karl Loewenstein,<sup>15</sup> den Smend-Schülern Horst Ehmke und Wilhelm Hennis, sowie – den Smend damals nahestehenden – Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner. Ihre Arbeiten zeichneten sich durch eine Hinwendung der Staatsrechtslehre zur politischen Wissenschaft und ihrer Befürwortung einer Anbindung der Bundesrepublik an den Westen aus (Günther 2004: 162). Hiermit grenzten sie sich von den Vertretern der Schmitt-Schule ab, die den Einfluss »westlicher Demokratiewissenschaft« ablehnten. Vertreter beider Schulen waren am Einfluss ihres Denkens auf die Universitäten interessiert und deshalb bemüht, sich Lehrpositionen und Ordinariate zu sichern. Der Graben zwischen den Schulen war in den fünfziger Jahren tief. Diese Uneinigkeit sollte in den sechziger Jahren

11 Brief von Otto Kirchheimer an Robert J. Havighurst vom 24. August 1948. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 137.

12 Brief von Otto Kirchheimer an Gerhard Schiedermaier vom 3. September 1948. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 2, Folder 8.

13 Neben Frankfurt war Kirchheimer in Göttingen als Nachfolger von Smend im Gespräch und 1958 in Bonn für den Lehrstuhl Politik und Zeitgeschichte in der näheren Auswahl, den dann Karl Dietrich Bracher besetzte. Er war zwischenzeitlich ebenfalls für eine Stelle in Köln im Gespräch (Brief von Horst Ehmke an Otto Kirchheimer vom 11. Dezember 1958. In: Archiv der Sozialen Demokratie, Horst Ehmke Depositum, Box 1/HAEE 000504.).

14 Brief von Otto Kirchheimer an Horst Ehmke von 22. Februar [vermutlich 1959]. In: Friedrich-Ebert-Stiftung, Archiv der Sozialen Demokratie, Horst Ehmke Depositum, Box 1/HAEE 000504.

15 Karl Löwenstein nannte sich nach seiner Emigration in die USA ab 1934 Karl Loewenstein. Da die hier relevanten Kontakte mit Kirchheimer nach 1934 stattfanden, wird im Text durchgehend die von ihm gewählte anglierte Schreibweise gewählt.

zu einem Umbruch in der bundesdeutschen Staatsrechtslehre führen (Günther 2004: 163), der sich auch in der Editions-geschichte der deutschen Ausgabe von *Politische Justiz* niederschlug.<sup>16</sup>

In den frühen 1950er Jahren nahm Kirchheimer neben seiner Arbeit am State Department in den USA Lehraufträge an, die sich mit Fragen des Arbeitsrechts befassten. An der Harvard University hielt er 1951 ein Seminar in »labor relations«, im März 1952 gab er ein Seminar an der Industrial Relations School der Cornell University in »international labor«. Im *Fall Term* trat er an der American University in Washington D. C. und über den Kontakt mit John Herz im darauffolgenden Semester an der Howard University (auch Washington D.C.) jeweils eine Stelle als Visiting Lecturer an. Neben seiner Arbeit am State Department blieb er hier bis zum *Spring Term* 1954 als Lecturer tätig. Kirchheimer hatte sich 1949 bis 1950 zunehmend in rechtliche und politische Fragestellungen von Arbeitsbeziehungen eingearbeitet,<sup>17</sup> unter anderem als Berater für das Office of Labor Affairs in Frankfurt am Main mit einem Gutachterauftrag über »Structure of present trade union organizations«<sup>18</sup> in der Bundesrepublik.<sup>19</sup> 1953 übte er erneut eine beratende Tätigkeit zu Gewerkschaftsfragen aus, die ihn für kurze Zeit nach Bonn führte.<sup>20</sup>

Mit der Berufung an die Graduate Faculty of Political and Social Science der New School for Social Research im Frühjahr 1955 gelang Kirchheimer endlich der lang ersehnte Ausstieg aus dem State Department. Zuvor hatte er im *Fall Term* 1954/55 eine Anstellung als Visiting Professor an der Graduate Faculty erhalten. Die New School hatte als »University in Exile« seit den 1930er Jahren viele europäische Emigranten in ihre Reihen aufgenommen.<sup>21</sup> Hans Simons, Präsident der New School, konnte Kirchheimer im Mai 1955 die Aussicht auf eine Festan-

16 Die Einleitung folgt der Darstellung Frieder Günthers (2004), der die Staatsrechtslehre zwischen 1949 und 1970 in Deutschland anhand des Gegensatzes zwischen den Schulen Carl Schmitts und Rudolf Smends beschreibt. Zum Überblick über die verschiedenen Interpretationsansätze siehe Stolleis (2012).

17 Otto Kirchheimer, curriculum vitae (1952). In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 1.

18 Otto Kirchheimer, curriculum vitae (1965). Private Unterlagen von Hanna Kirchheimer-Grossman.

19 Eine ausführlichere Analyse dieser Tätigkeiten findet sich in der Einleitung des Herausgebers in Band 5 dieser Ausgabe.

20 Ausführlicher zu diesem Abschnitt Kirchheimers Biografie siehe die Einleitung des Herausgebers in Band 5 und Band 6.

21 Zur Rolle der New School for Social Research für Wissenschaftler im Exil siehe Krohn (1987).

stellung als Professor der vergleichenden Politikwissenschaft anbieten.<sup>22</sup> Neben ihm war auch Gerhard Leibholz im Gespräch für die Professur gewesen. Leibholz hatte 1953/54 ebenfalls als Visiting Professor für Politische Wissenschaft an der Graduate Faculty gelehrt (Wiegandt 1995: 74). Während des Auswahlverfahrens für die Professur war er Richter am Bundesverfassungsgericht im Zweiten Senat für die Referate Parlaments-, Partei- und Wahlrecht. Im Jahr 1955 war es jedoch ungewiss, ob er für eine nächste Wahlperiode in Karlsruhe wiedergewählt werden würde. In Anbetracht einer angestrebten Umstrukturierungsreform unter Adenauer, bei der die Anzahl der Richter von jeweils zwölf auf sieben Mitglieder in beiden Senaten reduziert werden sollte, zog Leibholz öffentlich in Erwägung, an die New School zu wechseln.<sup>23</sup> Er sah in den Plänen der Bundesregierung eine »schwerwiegende Gefahr«, da »das Bundesverfassungsgericht im Laufe der Zeit seines objektiven Charakters beraubt und zu einem Reichsgericht« werden könnte (Wiegandt 1995: 67). Nachdem die Berichterstattung der Presse öffentlichen Druck ausgelöst hatte, wurde ein Kompromiss gefunden, bei dem schrittweise die Anzahl der Richter auf acht reduziert werden sollte. Da einige Richter aus Altersgründen ihr Amt niederlegten und andere an Universitäten wechselten, wurde Leibholz für weitere sieben Jahre gewählt und zog seine Bewerbung bei der New School zurück (Wiegandt 1995: 68). Die Fakultät entschied sich daraufhin, Kirchheimer die Stelle als Full Professor im Department of Political Science anzubieten. Zusätzlich hatte Loewenstein während des Auswahlverfahrens ein gutes Wort bei Hans Staudinger, dem damaligen Dekan der Graduate Faculty, für Kirchheimer eingelegt: »The little I have done was only in order: to get the right man for the right job. [...] I doubt whether the contemplated marriage between Leibholz and the New School would have been a happy one for either partner.«<sup>24</sup>

22 Protokoll eines Gespräches mit Hans Simons vom 18. Mai 1954. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Science Box 539 Folder 4615.

23 Friesenhahn, der zu dieser Zeit ebenfalls wie Gerhard Leibholz Richter am Bundesverfassungsgericht war, schrieb Kirchheimer, dass er fest davon ausgehe, dass Leibholz die Stelle nicht annehme und in Karlsruhe bleibe. Leibholz habe im Gericht »noch nichts davon verlauten lassen, daß er im Herbst nach New York gehe«. Brief von Ernst Friesenhahn an Otto Kirchheimer vom 04. Februar 1955. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 61.

24 Brief von Karl Loewenstein an Otto Kirchheimer vom 13. Juni 1955. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 104.

Innerhalb des akademischen Jahres 1956/57 gab Kirchheimer insgesamt sieben Kurse an der New School. Die Inhalte der Kurse deckten sich sowohl thematisch als auch methodisch mit dem Forschungsvorhaben zu *Political Justice*. Im *Fall Term* hielt er Seminare zur amerikanischen Verfassung, zur Kriminologie sowie zum Vergleich der historischen Entwicklung von Rechtssystemen. In der Beschreibung zum Kurs *Crime and the Administration of Criminal Justice* heißt es: »The nature of twentieth century crime. Society and its court system. The evil of political justice. Punishment and Social Structure.«<sup>25</sup> Im *Spring Term* gab er Kurse zum Rechtsvergleich gegenwärtiger europäischer Institutionen, zur aktuellen Politik in Frankreich und zu *Civil Liberties in a Period of Transition*. Zum letztgenannten Seminar führte Kirchheimer in der Kursbeschreibung aus: »Discussion will center around the relations of individuals to media of communications, governmental agencies and private groups. The role and effectiveness of courts as guarantors of freedom of individuals and groups will be analyzed in detail.«<sup>26</sup>

Das Kursangebot Kirchheimers an der New School spiegelt die Vielfalt seiner Forschungstätigkeit in den 1950er Jahren wider. Zwischen 1955 und 1965 publizierte er neben ersten Vorstudien zu *Politische Justiz* auch seine Aufsätze zur Analyse des deutschen Parteiensystems und zum Wandel der Opposition, mit denen er in der US-amerikanischen Politikwissenschaft an Bekanntheit gewann. Diese sind in Band 5 dieser Edition versammelt.

## 2. Zur Entstehung von »Political Justice«

### 2.1 Zur Genese des Begriffs »Politische Justiz« in Kirchheimers Werk

Bevor die editionshistorischen Hintergründe der englischsprachigen Ausgabe von *Political Justice* besprochen werden, folgt ein kurzer ideengeschichtlicher Einblick in die Verwendung des Begriffs der »politischen Justiz« in Kirchheimers Gesamtwerk. Bereits in seinen Weimarer Schriften besprach er das Zusammenwirken politischer und rechtlicher Bedingungen und Haltungen im Hinblick auf die Urteilspraxis des Reichsgerichts. So nahm Kirchheimer in einem seiner frühesten justizpo-

25 New School (New York, N.Y.). *Graduate Faculty 1956-1957 Vol. XIII No. 35*. 30 Apr 1956. New School course catalogs; New School for Social Research. *New School Archives and Special Collections Digital Archive*. Web. 18 Aug 2017, 31.

26 Ebenda, 32.

litischen Kommentare »Die Lehre von Stettin« (1928)<sup>27</sup> einen damals viel beachteten Fememordprozess zum Anlass, um auf die Prozessstrategien der Richter am Reichsgericht aufmerksam zu machen. Die »geschickte Prozessleitung« der Richter habe es bis jetzt immer verstanden, »politische Geschehnisse zu Fragen juristischer Tatsachenbestandsfeststellung zu vereinfachen« (Kirchheimer 1928: 127). Noch deutlicher wurde er in dem 1929 veröffentlichten Artikel »50 Jahre Deutsches Reichsgericht«.<sup>28</sup> In diesem verteidigt er die These, dass das Reichsgericht ein »getreues Spiegelbild der Anschauung und Vorstellung der in Deutschland herrschenden Klasse« bilde (Kirchheimer 1929: 187). Nicht nur die einseitige Spruchpraxis gegen die politische Linke, sondern auch der Einfluss der Richter auf soziale Gesetzgebungsvorhaben und Eingriffe in das Enteignungsrecht wurden von Kirchheimer in diesen frühen Aufsätzen als politisch motivierte Rechtsauslegung kritisiert. Sein Verständnis der politischen Justiz in Weimar entsprach zu dieser Zeit noch dem der Klassenjustiz.<sup>29</sup>

Die erste Erwähnung des Begriffes »politische Justiz« bei Kirchheimer findet sich in seiner 1935 verfassten Schrift »Staatsgefüge und Recht des Dritten Reiches«,<sup>30</sup> die er unter dem Pseudonym Herman Seitz veröffentlicht hatte, um ihre Verbreitung in Deutschland zu erleichtern. Der Text war eine Anklage des NS-Regimes und eine Auseinandersetzung mit Carl Schmitt. Seien verfahrensrechtliche Garantien und die Unabhängigkeit der Justiz im nationalsozialistischen Strafrecht schon auf ein Minimum reduziert, wären diese in der »politischen Strafjustiz«<sup>31</sup> zur Verfolgung politischer Gegner nun gänzlich durch exekutive Anweisungen ersetzt worden. Die »strafverfolgende Behörde« sei nun nicht mehr »eine gewöhnlich, nach bürokratischen Gesichtspunkten arbeitende Staatsanwaltschaft, sondern eine Zentralanwaltschaft im Justizministerium, die ihre Weisungen unmittelbar für jeden Einzelfall von der Regierung bezieht« (Kirchheimer 1935: 165). Auch sei im Falle der politischen Strafjustiz nicht mehr die ordentliche Polizei, sondern die Geheime Staatspolizei (GeStaPo) die ausführende Gewalt. »Man kann daher ruhig sagen, dass die politische Justiz in Deutschland in erster

27 Vgl. zu den Hintergründen dieser Schrift *Einleitung des Herausgebers* dieser Ausgabe in Band 1 der *Gesammelten Schriften*, 36-37.

28 Vgl. zu den Hintergründen dieser Schrift *Einleitung des Herausgebers* dieser Ausgabe in Band 1 der *Gesammelten Schriften*, 43-48.

29 Zum Thema der politischen Justiz in Kirchheimers Weimarer Schriften siehe Buchstein/Klingsporn (2017).

30 Vgl. zu den Hintergründen dieser Schrift *Einleitung des Herausgebers* dieser Ausgabe in Band 2 der *Gesammelten Schriften*, 26-36.

31 Die Hervorhebung im Zitat stammt von Otto Kirchheimer.

Instanz immer von der Staatspolizei ausgeübt wird, die nach ihrem Gutdünken und mit Mitteln bestraft, die in keiner Gesetzgebung der Welt vorgesehen sind. Und nur im Fall der Opportunität gibt sie nach Beendigung ihres eigenen Verfahrens den Fall an das Volksgericht oder ein Sondergericht zur nochmaligen Verhandlung auf Grund der von ihr und mit ihren spezifischen Mitteln gesammelten Beweise ab« (Kirchheimer 1935: 166). Kirchheimer verwendet politische Justiz hier als Synonym für eine einseitige politische Strafjustiz, die sich durch absolute politische Weisungsgebundenheit sowie die freie Wahl der Mittel zur möglichst effektiven und schnellen Umsetzung der Befehle auszeichnet. Dies entspricht Kirchheimers Begriff der »technischen Rationalität«, den er als Modus des Rechtssystems im Nationalsozialismus zur gesellschaftlichen Reproduktion identifiziert (Kirchheimer 1941 a: 321-322).

Zwischen dem Verständnis politischer Justiz als Befehlsausübung der Staatspolizei bis hin zu Kirchheimers Verständnis politischer Justiz als Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken in demokratischen Rechtsstaaten liegen zwei Jahrzehnte. Neben seinen kriminalsoziologischen Studien enthalten auch seine am Institut für Sozialforschung verfassten Analysen zum Nationalsozialismus weiterführende Überlegungen zur Entwicklung des politischen Strafrechts.<sup>32</sup> Die politische Justiz, von der er 1961 – und bereits 1955 in dem gleichnamigen Artikel –, spricht, weist jedoch über politische Strafjustiz hinaus. Der Begriff beinhaltet einerseits immer noch die Anrühigkeit des politischen Kampfes in justiziellen Verfahren im Schmitt'schen Sinne, ist aber gleichzeitig in seiner Funktion inspiriert von einem zentralen Gedanken aus Rudolf Smends Integrationslehre.

In seinen Arbeiten seit 1955 geht Kirchheimer nun davon aus, dass politische Justiz einen notwendigen Teil eines jeden Rechtsstaates bildet. Diese These wird von ihm bereits in seinem ersten Projektantrag von 1954 bei der Rockefeller-Stiftung formuliert.<sup>33</sup> Politische Justiz wird von ihm als eine Modalität verstanden, mit den realen oder eingebildeten Feinden eines politischen Regimes umzugehen (S. 154/21); sie sei ein »Notbehelf der Politik« (S. 180/48).

32 Zu Kirchheimers Analysen des Nationalsozialismus siehe ausführlich Band 2 der Gesammelten Schriften.

33 Projektantrag zu »Political Justice« vom 23. Februar 1954. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences, Box 539, Folder 4614.

Diese Verquickung von Politik und Feindschaft hat auf den ersten Blick Anklänge an die Theorie von Carl Schmitt, auch wenn dieser von Kirchheimer im Buch *Politische Justiz* kaum namentlich erwähnt wird. Tatsächlich hatte Schmitt in seiner *Verfassungslehre* (1928) dem Konzept der politischen Justiz einen Unterabschnitt gewidmet. Das »Politische«, so Schmitt, könne nicht vom Staatlichen getrennt werden. Somit sei politische Justiz, verstanden als das Auftreten von justizförmigen Auseinandersetzungen, die eine »politische Besonderheit« hätten (Schmitt 1928: 134), auch im bürgerlichen Rechtsstaat unvermeidbar. Ähnlich wie später Kirchheimer distanziert sich Schmitt von einem polemischen Begriff der politischen Justiz: Politische Justiz sei nicht durch das Ignorieren von Gesetzlichkeit aus politischem Kalkül gekennzeichnet. Stattdessen werde »für besondere Arten echter Rechtsstreitigkeiten [...] wegen ihres politischen Charakters ein besonderes Verfahren oder eine besondere Instanz vorgesehen« (134). Schmitt zählt sechs Typen von politischen Verfahren auf, von denen auch Kirchheimer später einige aufgreifen wird. Prozesse wegen Hochverrat, parlamentarische Präsidentenanklagen und Prozesse vor gesonderten Staatsgerichtshöfen werden von Schmitt und Kirchheimer übereinstimmend als politische Justiz eingestuft. Allerdings betrachtet Schmitt auch »Wahlprüfungen der politisch wichtigsten Wahlen« (138) sowie die »Sonderbehandlung von Regierungsakten oder spezifisch politischen Akten auf dem Gebiet der Rechtspflege« (137) als politische Justiz und fügt hinzu, »[e]chte Verfassungsstreitigkeiten sind immer politische Streitigkeiten« (136). Damit zeigt Schmitt ein weitreichenderes Grundverständnis politischer Justiz als Kirchheimer, dessen Konzeption von Politik in *Politische Justiz* auf den politischen Wettstreit fokussiert, aber Grundentscheidungen über die Normen der politischen Gemeinschaft nicht zwingend als Fälle politischer Justiz klassifiziert.

Dem von Schmitt erkannten Problem politischer Justiz begegnet Kirchheimer mit Grundgedanken von Rudolf Smend zur »Staatsfunktion« der Justiz im demokratischen Rechtsstaat. »Vor mehr als drei Jahrzehnten hat Rudolf Smend zwar eindringlich auseinandergesetzt, dass die Verfassung die Gerichte von der Staatsleitung unabhängig gemacht und sie damit ausdrücklich von der Pflicht befreit habe, sich in den Dienst der staatlichen Integration zu stellen; praktisch aber, meinte er anschließend, könne es sein, dass die Gerichte nicht nur der Integration der Rechtsgemeinschaft, sondern auch der staatlichen Integration dienen. Mit dem Bemühen, den Gerichten auf den verschlungenen Pfaden ihrer Doppelrolle nachzuspüren, versuche ich, in die Fährnisse der von

Smend betonten Befreiung der Gerichte von der Staatsleitung einzudringen« (S. 155).

An der von Kirchheimer zitierten Stelle aus *Verfassung und Verfassungsrecht* (Smend 1928: 207-209) beschrieb Smend die veränderte Rolle der Justiz mit der Überwindung des mittelalterlichen Jurisdiktionsstaates. Sie stehe gewissermaßen zwischen zwei Stühlen, sei staatliche Lebensform, aber mit dem staatlichen Gewaltensystem sei ihre Aufgabe nicht mehr die Sicherung der Einheit des Staates unter der Formel »im Namen des Königs«, sondern die der Rechtsgemeinschaft unter der Formel »im Namen des Volkes« (Smend 1928: 208). Auch wenn die Verfassung die Justiz von der Aufgabe der Integration, der Einheitsbildung des Staates, befreit habe, fungierten die Justiz und die Gesetzgebung als Teil der dialektischen Einheit zur Wirklichkeit des Rechtslebens und praktisch gesehen, diene sie damit zugleich in ihrer »Doppelrolle« der staatlichen Integration.<sup>34</sup> Während im Nationalsozialismus die Justiz zu einem reinen Verwaltungsorgan verkommen sei, zeichne sich die Justiz in liberalen Rechtsstaaten gerade durch ihren justiziellen Ermessensspielraum und ihre darin liegenden politischen Gestaltungsmöglichkeiten des Staates und der Gesellschaft aus.

Vor diesem Hintergrund bestand Kirchheimer in seiner gleichnamigen Vorstudie *Politische Justiz* von 1955 auf einer Abgrenzung zu ideologisch aufgeladenen Begrifflichkeiten. Werke, wie *Politische Justiz: Die Krankheit unserer Zeit* (1953) des bekennenden Nationalsozialisten Friedrich Grimms, das marxistische Verständnis Karl Liebknechts in *Antimilitarismus und Hochverrat: Das Hochverratsurteil gegen Karl Liebknecht nebst einem kritischen Beitrag zur Naturgeschichte der politischen Justiz* (1907/8) sowie Friedrich K. Kauls *Justiz wird zum Verbrechen* (1953), bildeten Ausgangspunkte seiner Kritik. Auch wenn Kirchheimer bei den genannten Autoren gleichermaßen rechtspolitische Zwecke identifiziert, fällt seine Abgrenzung in der Auseinandersetzung mit ihren politischen und theoretischen Hintergründen sehr unterschiedlich aus.

34 So heißt es bei Smend zur Staatsfunktion der Justiz: »Auch die Justiz soll integrieren – aber die Rechts-, nicht die Staatsgemeinschaft, also einen wenigstens im Prinzip anderen Kreis. Praktisch mag sie zugleich der staatlichen Integration dienen, aber die Verfassung befreit sie ausdrücklich von dieser Aufgabe, indem sie sie von der Staatsleitung unabhängig stellt, in scharfem Gegensatz zur Verwaltung, die zunächst vom technischen Verwaltungswert, vermöge ihrer Unterstellung unter die Regierung [...] aber mindestens eventuell auch vom politischen, vom Integrationswert beherrscht wird – ein Gegensatz, um dessen Abschwächung oder Beseitigung es sich in dem heutigen Kampfe um die Justiz mindestens zum Teil handelt« (Smend 1928: 208-209).

Karl Liebknechts Verständnis ›politischer Justiz‹ entspricht dem Begriff der ›Klassenjustiz‹. Die erste Verwendung findet der Begriff in Liebknechts Schriften *Rechtsstaat und Klassenjustiz* sowie *Antimilitarismus und Hochverrat: Das Hochverratsurteil gegen Karl Liebknecht nebst einem kritischen Beitrag zur Naturgeschichte der politischen Justiz*. Letztere verfasste er 1907 anlässlich des gegen ihn geführten Hochverratsprozesses. Die Justiz wird von Liebknecht in allen Rechtsbereichen als Instrument der herrschenden Klasse verstanden. Justiz sei danach zwangsläufig politisch und es sei Richtern nicht möglich, sich von ihrer Sozialisierung zu distanzieren. Sie würden ihre Entscheidungen immer im Geiste des ihnen zugehörigen Klassencharakters fällen.<sup>35</sup> In *Politische Justiz* nimmt Kirchheimer explizit Abstand von Liebknechts Konzeption politischer Justiz. Mit dem Sinnbild der »ewigen Wiederkehr« (S. 473/325) erkennt Kirchheimer in der These der Unüberwindbarkeit der eigenen sozialen Herkunft bei Liebknecht ein Verständnis des Rechtsstaates als bloßes Instrument der staatlichen Unterdrückung. Nach Kirchheimer ermögliche der Spielraum des Rechts den Richtern hingegen auch, die »Unvollkommenheit und Ungerechtigkeit« von Staatsgebilden »zu berücksichtigen und zu korrigieren« (S. 475) und die Ansprüche der gesellschaftlichen Verhältnisse in ihre Urteilsfindung einzubeziehen. Dies würde auch aus dem Selbstverständnis ihrer Tätigkeit und ihrem »Verlangen nach Legitimität und Respektabilität« gegenüber den »Augenblicksbedürfnissen« des politischen Regimes resultieren (S. 473). Indem Liebknecht Klassenjustiz und politische Justiz gleichermaßen als »menschliche Eigenschaften« (Liebknecht 1907/1957: 66) auffasse und damit anthropologisch begründe, werde jede Art von Rechtsprechung zu einem Spiegel der Herrschaftsordnung und verliere jegliche Grundlage der Objektivität. Schon allein in dem abgemilderten Urteil der Richter im Hochverratsprozess gegen Karl

35 Ein kurzer Überblick zur Geschichte des Begriffs ›politische Justiz‹ findet sich bei Hermann und Hackler (2015: 184-187). In der Weimarer Republik etablierte sich eine differenzierte Verwendung der Begriffe politische Justiz und Klassenjustiz. Die ersten Definitionen finden sich 1927. Die Liga für Menschenrechte veröffentlichte im Frühsommer (Vgl. Mertens 1997: 68) *Acht Jahre politische Justiz. Das Zuchthaus – die politische Waffe*. Im Januar 1927 hatte Ernst Fraenkel bereits seinen Aufsatz *Zur Soziologie der Klassenjustiz* fertiggestellt (Ladwig-Winters 2009: 60): »Klassenjustiz ist auch nicht mit politischer Justiz identisch. Letztere liegt vor, wenn der Richter bei der Urteilsfällung sich von seiner politischen Einstellung zu einseitiger Rechtsprechung hat verleiten lassen. Wird von einem Rechtsspruch behauptet, er sei ein Ausfluß der Klassenjustiz, so liegt darin kein Urteil über die subjektive Einstellung des Richters, vielmehr eine Kritik an dem Ergebnis seiner Tätigkeit« (Fraenkel 1927/2011: 207).

Liebknecht habe man jedoch die Eigenständigkeit der Richter in der Festsetzung des Strafmaßes erkennen können (S. 474/326).

Kirchheimers Abgrenzung zum Heidelberger Völkerrechtler Friedrich Grimm hatte einen ganz anderen politischen Hintergrund. Friedrich Grimm gehörte in der Weimarer Republik zu den Hauptverteidigern in Verfahren gegen Angehörige der NSDAP und agierte auch als Verteidiger in Fememordprozessen. Während des Nationalsozialismus hatte er das »Reichsrechtsamt – Amt für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes« inne. Ab 1949 war Grimm erneut als Anwalt tätig, unterstützte den Aufbau des rechtsextremistischen Blattes »Nation und Europa« und publizierte in kleineren rechts-intellektuellen Verlagen. *Politische Justiz: Die Krankheit unserer Zeit: 40 Jahre im Dienst am Recht – Erlebnis und Erkenntnis* (1953) wurde hingegen vom Bonner Universitätsverlag herausgegeben.<sup>36</sup> Neben Holocaustleugnung (Grimm 1953: 146-148), deklarierte Grimm in *Politische Justiz* die Nürnberger Prozesse als rechtswidrig und sah die Generalamnestie als das einzige »Heilmittel« wieder einen Bund der Völker zu garantieren.<sup>37</sup>

Ein weiteres Beispiel für die rechtspolitische Nutzung des Begriffs politischer Justiz sieht Kirchheimer in Friedrich K. Kauls *Justiz wird zum Verbrechen* (1953). Kirchheimer beurteilt das Buch des prominenten DDR-Anwalts, der auch in der BRD und Westberlin als Anwalt arbeitete und als Gesandter der DDR-Regierung galt, als eine Justizgeschichte, »um künftige SED-Generationen zu belehren« (S. 123). Für Kirchheimer erwies sich durch diese Schriften, dass der Begriff als rechtspolitischer Kampfbegriff von Autoren je nach politischer Gesinnung genutzt wurde, um Gerichtsprozesse ihrer Ideologie folgend historisch zu interpretieren (S. 124-125).

36 1957 erweiterte Friedrich Grimm diese Reihe mit dem Buch *Unrecht im Rechtsstaat: Tatsachen und Dokumente zur politischen Justiz, dargestellt am Fall Naumann*. Werner Naumann, der letzte Staatssekretär von Joseph Goebbels und spätere FDP-Politiker, war nach seinem Versuch eine »Gauleiter-FDP« zu gründen, verhaftet worden. Grimm hatte ihn in diesem Prozess verteidigt. Mit dem FDP-Landtagsabgeordneten Ernst Achenbach, der ebenfalls im Naumann-Kreis aktiv war, hatte Grimm 1951 den »Vorbereitenden Ausschuß zur Herbeiführung einer Generalamnestie« gegründet, die er in *Politische Justiz. Die Krankheit unserer Zeit* schon propagierte (Eichmüller 2012: 109).

37 Grimm schreibt in seinem Schlusswort: »Der Gedanke der Generalamnestie ist also auf dem Marsche. Möge ein gütiger Gott den Mächtigen dieser Erde die Einsicht geben, daß der Schlußstrich gezogen werden muß, der allein den Frieden verbürgt, den die gequälte Menschheit erlehrt« (Grimm 1953: 178).

## 2.2 Zur Editions-geschichte von »Political Justice«

Die editorische Vorgeschichte des Buches nahm ihren Ausgang im Oktober 1952, als die Rockefeller-Stiftung unter der Leitung von Franz L. Neumann ein Programm zur Förderung von »Legal and Political Philosophy« (LAPP) einrichtete, um eine Antwort auf den in der amerikanischen Politikwissenschaft dominierenden Positivismus zu finden. Gleichzeitig sollten Alternativen zur in den USA dominierenden analytischen Philosophie gestärkt werden. Die Rockefeller-Stiftung wendete innerhalb von zehn Jahren über das Förderprogramm 1,7 Millionen US-Dollar für das sich in den USA noch entwickelnde Fach der Politischen Theorie und Ideengeschichte auf. In dem Antragsverfahren war Kenneth Thompson für Kirchheimer die zentrale Kontaktperson. Im Kontext des Kalten Krieges war es das Anliegen Thompsons und des Stiftungspräsidenten Dean Rusk, demokratietheoretische Antworten auf den Marxismus zu formulieren. Rusk betonte jedoch, dass »intellektuelle Hilfeleistungen ohne den Beiklang des Kalten Krieges« vergeben werden würden. *Political Justice* erhielt 1957 als 18. Projekt finanzielle Förderung durch das Programm. Neben dem Projekt von Otto Kirchheimer wurden auch Arbeiten von Herbert Marcuse, Hannah Arendt, Felix Gilbert, Henry Kissinger, Leo Strauss und Eric Voegelin gefördert.

Den ersten Projektantrag an die Rockefeller-Stiftung stellte Kirchheimer am 23. Februar 1954.<sup>38</sup> Im Antrag formuliert er seine Hoffnung, wieder in das akademische Leben eintreten zu können und eine Anstellung an der New School zu erhalten. Die Arbeit am State Department habe ihm zwar wichtige Einblicke in Dokumente für Gerichtsverfahren gegeben, ermögliche ihm aber erst am späten Abend seine Forschung fortzusetzen. Deshalb habe er in den letzten Jahren auch nur kurze Artikel zu dieser Thematik veröffentlicht.<sup>39</sup> Sollte er die Stelle an der New School erhalten, plane er ein bis zwei Jahre Forschungsarbeit und intensives Schreiben ab *Spring Term* 1955 bis 1956 ein. Er erwähnt ebenfalls die Aussicht, bei einer Ablehnung durch die New School auch von Franz L. Neumann betreut werden zu können, der zu dieser Zeit das University Affairs Center der Columbia University leitete. Als Referenzen nennt Kirchheimer unter anderem Carl J. Friedrich, Hans J. Morgenthau, Hans Speier, Hajo Holborn, John Herz und Herbert Marcuse.

38 Projektantrag zu »Political Justice« vom 23. Februar 1954. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Science Box 539 Folder 4614.

39 Protokoll zum Interview zwischen Kenneth W. Thompson und Otto Kirchheimer vom 23. Februar 1954. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Science Box 539, Folder 4614.

Im Antrag benennt Kirchheimer als Forschungsziel »legal and socio-political aspects of political justice« auszuarbeiten.<sup>40</sup> Ohne die normativen Annahmen der Totalitarismustheorie will Kirchheimer sowohl in Demokratien als auch in Diktaturen politische Justiz untersuchen. Nach einem Gespräch mit Kirchheimer protokolliert Kenneth Thompson: »OK justified this practice in terms of certain problems common to both forms of government«.<sup>41</sup> Die anvisierte Struktur des Buches im ersten Projektantrag umfasst sechs Kapitel, die in der englischen Ausgabe auf elf und in der deutschen auf zwölf Kapitel erweitert wird. Noch nicht vorgesehen sind hier das Einleitungskapitel zum Begriff der »politischen Justiz«, das Kapitel zu juristischen Funktionären in der DDR sowie die Kapitel zum Asylrecht und zu den Nürnberger Prozessen.<sup>42</sup> Nach einem Telefonat notiert Kenneth Thompson im November 1954, dass Kirchheimer neben dem beantragten Projekt zur politischen Justiz auch über ein Forschungsprojekt zum Regierungssystem der Schweiz mit Schwerpunkt auf deren Außenpolitik nachdenken würde. »OK would like to examine the concessions the system has made on matters such as immigration and determine to what extent these concessions affect the whole moral and political structure of society.«<sup>43</sup> Dieses Projekt wird sich bis 1956 zu dem Artikel *Gegenwartsprobleme der Asylgewährung* entwickeln, der sich mit dem abschwächenden Asylschutz als Folge politischer Justiz beschäftigt.<sup>44</sup> Er wird als neuntes Kapitel des Buches Teil III: »Abwandlungen und Korrekturen [Politischer Justiz]« einleiten. In diesem ersten Entwurf strukturiert sich das Buch jedoch ausschließlich nach den Akteuren eines Gerichtsprozesses; im Zentrum der Analyse stehen die Rollen von Verteidigern, Anwälten, Angeklagten und Richtern.

Kirchheimer will sich mit seinem Projekt von politisch aufgeladenen Begriffsverwendungen wie dem orthodox marxistischen, sowie dem rechtspositivistischen Verständnis der Justiz als neutrale Instanz

40 Protokoll zum Interview zwischen Kenneth W. Thompson und Otto Kirchheimer vom 23. Februar 1954. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Science Box 539, Folder 4614.

41 Protokoll zum Interview zwischen Kenneth W. Thompson und Otto Kirchheimer vom 23. Februar 1954. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Science Box 539, Folder 4614.

42 Projektantrag zu »Political Justice« vom 23. Februar 1954, Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Science Box 539, Folder 4614.

43 Protokoll zum Telefonat zwischen Otto Kirchheimer und Kenneth Thompson vom 18. November 1954. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences Box 539 Folder 4614.

44 *Gegenwartsprobleme der Asylgewährung* entspricht weitestgehend dem neunten Kapitel des Buches *Politische Justiz*.

abgrenzen. Im anglo-amerikanischen Raum habe es zur Thematik der politischen Justiz lediglich Einzelstudien zu den Prozessen gegen Ethel und Julius Rosenberg sowie Nicola Sacco und Bartolomeo Vanzetti gegeben. Diese hätten sich jedoch mit der Frage der individuellen Schuld beschäftigt. Kirchheimer will explizit die sozialen und politischen Beweggründe der Einleitung eines Gerichtsprozesses im politischen Kampf betrachten. »Most of the studies on these subjects have been written by either Nazis or Communists. Law reviews, as a rule, have not dealt with the subject as a whole.«<sup>45</sup>

In dieser Hinsicht beurteilt Kirchheimer Nathan Leites'<sup>46</sup> und Elsa Bernauts<sup>47</sup> 1954 veröffentlichte Studie *Ritual of Liquidation: The Case of the Moscow Trials*<sup>48</sup> als die bisher weitreichendste.<sup>49</sup> Die Arbeit wurde im Rahmen der Forschung für die RAND-Corporation für die United States Air Force veröffentlicht. Nathan Leites war ab 1949 als Analyst der RAND-Corporation tätig und veröffentlichte zwischen 1949 und 1984 eigenständige Studien zur UdSSR. Leites und Kirchheimer kannten sich bereits aus Weimar, wo sie 1933 gemeinsam den Artikel »Bemerkungen zu Carl Schmitts *Legalität und Legitimität*« veröffentlicht hatten.<sup>50</sup> Leites' bekannteste Arbeiten sind die Studien zum »operational code« des Politbüros zur Zeit des Bolschewismus. Elsa Bernaut war nach ihrer Flucht in die USA 1941 ebenfalls als Beraterin bei der RAND-Corporation tätig. Sie schrieb gemeinsam mit Nathan Leites einige Studien, so auch *The Ritual of Liquidation*. Die Moskauer Schauprozesse fanden von 1936 bis 1938 statt. Sie galten in den 1950er Jahren als wichtiger Bestandteil der Konsolidierung von Josef Stalins Alleinherrschaft sowie als Paradebeispiel politischer Justiz. Die Prozesse richteten sich gegen

45 Protokoll zum Interview zwischen Kenneth W. Thompson und Otto Kirchheimer vom 23. Februar 1954. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences, Box 539, Folder 4614.

46 Zur Biografie Nathan Leites' vgl. die Erinnerungssays in RAND-Cooperation (1988).

47 Zu Elsa Bernaut (geb. Elisabeth K. Poretsky) ist bisher nicht viel geforscht worden. Sie veröffentlichte 1969 ein biografisches Werk zu ihrem Ehemann Ludwik Poretsky *Our own people: A memoir of Ignace Reiss and his friends*.

48 Protokoll zum Interview zwischen Kenneth W. Thompson und Otto Kirchheimer vom 23. Februar 1954. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences, Box 539, Folder 4614.

49 »Nathan Leites in his study of terror has concentrated on the institution of the court; OK would go beyond the court to discuss more general questions.« Protokoll zum Interview zwischen Kenneth W. Thompson und Otto Kirchheimer vom 23. Februar 1954, Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences, Box 539, Folder 4614.

50 Ausführlicher zur Verbindung zwischen Leites und Kirchheimer siehe die *Einleitung des Herausgebers* in Band 1 der *Gesammelten Schriften*, 90-93.

die politischen Hauptvertreter des Politbüros der Oktoberrevolution 1917: Grigori Sinowjew, Lew Kamenew, Alexei Rykow, Nikolai Bucharin und Leo Trotzki. Leites und Bernaut wählten für ihre Analyse einen literaturwissenschaftlichen und psychoanalytischen Ansatz, um Gefühle und Haltung der Verteidiger gegenüber dem Bolschewismus nachzuzeichnen. Leites' und Bernauts Anliegen war es, Aussagen über die Werte, Haltungen und Beziehungen innerhalb der Parteiführung unter Stalin treffen zu können.

Kirchheimer ging es demgegenüber darum, die Nuancen in den Formen politischer Justiz zwischen den Schauprozessen der UdSSR, der Justizpraxis der DDR, des Nationalsozialismus und der demokratischen Rechtsstaaten zu untersuchen, um einen wissenschaftlich nutzbaren Begriff der politischen Justiz zu formulieren. Seine Methode war daher rechtsvergleichend und auf die Rollen der Prozessteilnehmer und die machtrealistischen Funktionen des Prozesses konzentriert. Bis auf eine kurze Erwähnung des Strukturwandels politischer Justiz im Zeitalter der Massendemokratie sucht man daher auch vergeblich nach sozioökonomischen oder sozialpsychologischen Theorieansätzen.

Im April 1954 erhielt Kirchheimer eine Rückmeldung von der Rockefeller-Stiftung zu seinem Projektantrag. Kenneth Thompson teilte Kirchheimer mit, dass sie derzeit das Projekt aufgrund seiner komplizierten Natur nicht finanzieren könnten.<sup>51</sup> Als kompliziert wurde weniger die Thematik als die ungeklärte institutionelle Anbindung Kirchheimers empfunden, der zwischen 1954 und 1955 als Gastprofessor an der New School tätig war und zusätzlich weiterhin für das Außenministerium arbeitete. Für die Stiftung war es wichtig, dass Kirchheimer eine reguläre akademische Vollzeitstelle habe, da das Stipendium vor allem eine Freistellung von der universitären Lehre finanzieren würde. Am 18. November 1954 unternahm Kirchheimer einen erneuten Versuch zur Finanzierung seines Projekts,<sup>52</sup> welcher durch ein Empfehlungsschreiben Marcuses unterstützt wurde.<sup>53</sup> Aber erst im Mai 1955 erhielt

51 Brief von Kenneth Thompson an Otto Kirchheimer vom 8. April 1954. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences, Box 539, Folder 4615.

52 Protokoll zum Interview zwischen Kenneth W. Thompson und Otto Kirchheimer vom 18. November 1954. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences, Box 539, Folder 4614.

53 Marcuse bezeichnet ihn als »one of the most gifted and original scholars in the field of political science and political philosophy«. Brief von Herbert Marcuse an John Stewart vom 20. Dezember 1954. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences, Box 539, Folder 4614.

er eine sichere Zusage der New School für eine Vollzeitstelle.<sup>54</sup> Mit der Festanstellung war eine wesentliche Voraussetzung für ein Stipendium der Rockefeller-Stiftung für sein Forschungsprojekt »Political Justice« geschaffen worden. Jedoch war die New School nicht bereit, Kirchheimer gleich zu Beginn seiner Anstellung von der Lehre zu befreien. Hans Simons teilte der Rockefeller-Stiftung mit, dass er Kirchheimer im ersten Jahr 1956/57 vollständig in der Lehre benötige und daher den Antrag zurückziehen müsse.<sup>55</sup> Nach erneuter Bewerbung bewilligte die Rockefeller-Stiftung ihm für den Zeitraum vom 1. Juli 1957 bis Dezember 1958 ein Stipendium von 9.000 Dollar.<sup>56</sup>

Der englischsprachige Text von *Political Justice* entstand in enger Zusammenarbeit mit Otto Kirchheimers Freund und Kollegen Arkadij Gurland.<sup>57</sup> Seit ihrer gemeinsamen Tätigkeit im linken Flügel der Weimarer Sozialdemokratie und dem Pariser Exil waren sie freundschaftlich verbunden.<sup>58</sup> Bereits in der Entstehungsphase der amerikanischen Ausgabe redigierte Gurland Manuskripte, die Kirchheimer ihm in regelmäßigen Abständen zukommen ließ. Insbesondere Gurlands Gefühl für die englische Sprache erwies sich bei der adäquaten Übertragung von Kirchheimers Konzepten als grundlegend. Die enge Freundschaft ermöglichte zusätzlich eine im besonderen Maße offene und ehrliche Kritik an der Arbeit des Anderen. Neben Beratungen zum Buch redigierte Gurland auch Artikel Kirchheimers zu Analysen des deutschen Parteiensystems.

Die ersten Briefe von Gurland zur Kommentierung des Manuskripts *Political Justice* datieren vom Dezember 1957, ein halbes Jahr nach dem Beginn der Finanzierung durch die Rockefeller-Stiftung. Dem Briefwechsel lässt sich entnehmen, dass Kirchheimer während des Schreibprozesses Gurland neue Manuskriptseiten, die von seiner Sekretärin und seiner Frau Anne an der Schreibmaschine nach Kirchheimers Dik-

54 Brief von Hans Simons an John B. Stewart vom 14. Juli 1954. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences, Box 539 Folder 4615.

55 Brief von Hans Simons an John B. Stewart vom 14. Juli 1955. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences, Box 539, Folder 4615.

56 Brief von Hans Simons an Flora M. Rhind vom 15. Januar 1957. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences, Box 539, Folder 4615.

57 Zu Arkadij Gurlands Biografie siehe Buchstein (2018).

58 Zur Verbindung zwischen Gurland und Kirchheimer vgl. die *Einleitungen des Herausgebers* in Band 1 und Band 2 der *Gesammelten Schriften*.

tat niedergeschrieben wurden, zur Überarbeitung zusandte.<sup>59</sup> Im Dezember schreibt Gurland an Kirchheimer: »Just got pp. 81-86 of what you now refer to as »Integrated Justice«. The last page I had was 77; pp. 78-80 are missing.« Der Titel »Integrated Justice« weist auf Kirchheimers Anlehnung an Rudolf Smends Integrationslehre hin. Gurland nahm sprachliche Anpassungen vor und kommentierte auch analytisch unklare Kategorisierungen oder Ausdrücke Kirchheimers. »I don't like ›Integrated Justice‹ at all; ›Directed‹ [...] would be better. After all you do mean something like ›Gelenkte Justiz‹ – or don't you? [...] There is nothing objectionable in the judicial powers being integrated with society as a whole.« Im Nachlass finden sich keine kommentierten Manuskriptseiten, sondern inhaltliche Diskussionen zu Begriffen wie »legal repression« oder »justice«.<sup>60</sup> Vor allem kritisiert Gurland die Verwendung des titelgebenden Begriffes ›Justice‹ für Justiz im Englischen und weist schon in diesem frühen Stadium der Arbeit an dem Buch auf die Begriffsverwirrung zwischen »justice« als Justiz, aber auch Gerechtigkeit hin. Er solle für den englischen Leser eher »administration of justice« verwenden.<sup>61</sup> Nach eigener Schilderung ist Gurland das gesamte Manuskript durchgegangen und hat insbesondere auf die Grammatik sowie die Struktur der Argumentation geachtet.<sup>62</sup> Der Briefwechsel fand hauptsächlich in englischer Sprache statt und auch die Zitate Gurlands und Diskussionen zu bestimmten Begriffen sind in Englisch verfasst. Kirchheimers Tochter Hanna hat berichtet, dass das Manuskript, das Kirchheimer an Gurland sandte, bereits englischsprachig war.<sup>63</sup>

Im Januar 1958 schickte Gurland ihm die überarbeiteten Versionen der Kapitel »Asylum«, »Legal Repression« und »The Administration of Justice and the Concept of Legality in East Germany«. Der Artikel zum Justizsystem der DDR war bereits 1959 im ›Yale Law Journal‹ erschie-

59 In der amerikanischen Ausgabe dankt Kirchheimer »my suffering spouse« sowie »Mrs. Anne Walker« für »the time-consuming and burdensome technical job involved in producing a book« (Kirchheimer 1961: ix).

60 Brief von Arkadij Gurland an Otto Kirchheimer vom 4. Dezember 1957. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 68.

61 Brief von Arkadij Gurland an Otto Kirchheimer vom 31. Dezember 1957. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 68.

62 Brief von Arkadij Gurland an Otto Kirchheimer vom 21. Dezember 1957. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 68.

63 Bericht von Hanna Kirchheimer-Grossmann an Hubertus Buchstein am 12. April 2019 in Arlington.

nen, musste nun aber sprachlich an den Rest des Manuskripts angepasst werden. Dies war ebenfalls bei *Asylum* der Fall, der in englischer Übersetzung im selben Jahr in der ›American Political Science Review‹ veröffentlicht worden war. Gurland hatte bereits in den Anfängen mit Kirchheimers Schreib- und Arbeitsstil zu kämpfen: »And still the immensity of the rewriting chore remains. I have been trying to check myself a number of times, exploring possibilities of limiting my contribution to minor editorial corrections. It just doesn't work. Your writing – i.e., quite obviously, your dictation (damn you) – does not become less diffuse while Teutonization of the language progresses far beyond the minimum excusable on account of German sources and haste.«<sup>64</sup>

Im November 1958 beantragte Kirchheimer eine Verlängerung des Stipendiums,<sup>65</sup> welche im Februar 1959 für den Zeitraum vom Februar 1960 bis September 1960 über 4.650 Dollar genehmigt wurde.<sup>66</sup> Diesmal verfasste Stuart Hughes ein Empfehlungsschreiben. Hughes weist darauf hin, dass Kirchheimer als Emigrant neben sprachlichen auch psychologische Schwierigkeiten mit dem neuen Kontext hatte: »I felt that he was hampered by linguistic difficulties and a psychological failure to adjust to the American scene.« Hughes sieht jedoch in den letzten Arbeiten Kirchheimers eine starke sprachliche Verbesserung: »His recent work shows that this is no longer the case: the last two or three articles I have seen are well written and presented in a fashion fully comprehensible to an American audience.«<sup>67</sup> Kirchheimer würde in seinen Arbeiten nun amerikanische empirische Methoden mit seinem deutschen soziologischen Verständnis kombinieren. Weitere Empfeh-

64 Brief von Arkadij Gurland an Otto Kirchheimer von 11. Januar 1958. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 68.

65 Brief von Otto Kirchheimer an Kenneth Thompson vom 2. November 1958. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences, Box 539, Folder 4615.

66 Brief von Kenneth Thompson an Otto Kirchheimer vom 19. Februar 1959. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences, Box 539, Folder 4615.

67 Brief von Stuart H. Hughes an Kenneth Thompson vom 26. November 1958. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences, Box 539, Folder 4615.

lungsschreiben wurden von Erich Hula,<sup>68</sup> Karl Loewenstein<sup>69</sup> und John Herz<sup>70</sup> verfasst.

Die Konzeption des Buches wurde nicht nur durch Gurlands stetige Mitarbeit beeinflusst, sondern auch durch Karl Loewensteins Kritik des Manuskripts. Loewenstein und Kirchheimer hatten sich an der Deutschen Hochschule für Politik (DHfP) kennengelernt. Zwischen ihnen entwickelte sich ein regelmäßiger Austausch zu verfassungsrechtlichen und politischen Fragen. Im Vorwort zur deutschen Ausgabe seiner *Verfassungslehre* thematisierte Loewenstein die Schwierigkeiten, ein amerikanisches und deutsches Publikum in einer verfassungstheoretischen Abhandlung gleichermaßen anzusprechen. Es gebe in der Systematik der amerikanischen Wissenschaften keine mit der Allgemeinen Staatslehre vergleichbare Sparte (Loewenstein 1959: IV). Aus diesem Grund könne man in den USA kein Werk veröffentlichen, das sich explizit mit »dem Wesen und Bedeutung der Verfassung im Rahmen eines einheitlichen Ordnungssystems einer Allgemeinen Staatslehre« befasse. Diese abstrakt-theoretische Herangehensweise müsse im amerikanischen Wissenschaftsbetrieb der *political science* durch pragmatische und verwertbare politische Ergebnisse ersetzt werden. Ernst Fraenkel, Otto Kirchheimer, John Herz und Karl Loewenstein gehörten zu den Emigranten, die im Rahmen des amerikanischen Wissenschaftskontextes ihr juristisch-politisches Wissen in den Bereich »Comparative Government« rückten; ihre Arbeiten zeichneten sich als materialreiche Studien zum Vergleich europäischer politischer Systeme aus (Söllner 1996: 21). Der Titel *Verfassungslehre* wäre dementsprechend im amerikanischen Kontext ins Leere gelaufen. Der englische Titel *Political Power and the Governmental Process* (1957) rückt den systematischen Zusammenhang von politischer Machtausübung und Regierungsprozessen in den Mittelpunkt und lässt hiermit eine machtrealistische Ausrichtung der Studie erkennen. Aufgrund des Bezugs zu den Debatten deutscher Staatsrechtler zum Verhältnis von Staat und Gesellschaft und der integrativen Funktion der Verfassung sah Loewenstein den deutschen Titel jedoch als angemessener an. Die mangelnde Resonanz im amerikani-

68 Brief von Erich Hula an Kenneth Thompson vom 24. Dezember 1958. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences, Box 539, Folder 4615.

69 Brief von Karl Loewenstein an Kenneth Thompson vom 28. November 1958. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences, Box 539, Folder 4615.

70 Brief von John Herz an Kenneth Thompson vom 24. November 1958. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences, Box 539, Folder 4615.

schen Raum<sup>71</sup> führte Loewenstein auf diese Unterschiede in den Wissenschaftskulturen zurück und schrieb an Kirchheimer, dass er sich mit seinem »Politik und Justiz« auf eine ähnliche Aufnahme einstellen müsse.<sup>72</sup>

Im Auftrag der Princeton University Press verfasste Loewenstein im Mai 1960 ein Gutachten zum Manuskript von *Political Justice*. Loewensteins Wertschätzung für Kirchheimers Arbeit ist in seiner eingehenden Kritik des Manuskripts zu erkennen. Das Gutachten umfasst neun Seiten und fällt im Vergleich zu den zwei weiteren Gutachten, die gerade einmal je eine Seite füllen, auffallend detailliert aus. Es beginnt mit einem Lob der Arbeit. Sowohl in der Originalität des Themas, der Interdisziplinarität sowie der Vielfalt an Wissen und Quellen sei die Arbeit beeindruckend und stehe für sich: »[...] drawn from criminal law and procedure, constitutional law, social psychology and [...] ›politics‹ [...]. Both the choice of the subject as such and the documentation applied to it are definitely outside the ordinary and the commonplace.«<sup>73</sup> Als am theoretisch wertvollsten beurteilt Loewenstein die Kapitel zu den Nürnberger Prozessen sowie zu den Gegenwartsproblemen der Asylgewährung.

Loewenstein kommt dennoch zu dem Schluss, das Manuskript in seiner vorliegenden Gestalt nicht zur Veröffentlichung zu empfehlen. Die mangelnde Organisation der Kapitel und die fehlende einheitliche Konzeption würden es erschweren, Kirchheimers Argumentation zu folgen. Die rechtsphilosophischen Grundlagen seien weder explizit ausformuliert noch systematisch hergeleitet und daher für die durchschnittlichen Leser schwer nachzuvollziehen. Derzeit lese sich das Buch wie eine Sammlung einzelner Studien zum Thema. Diesen konzeptionellen Problemen könne man jedoch schnell begegnen. Mit einem einleitenden und einem zusammenfassenden Kapitel hätte die Arbeit einen theoretischen Rahmen. Ebenso wäre eine editorische Überarbeitung des Manuskripts vonnöten. An einigen Stellen sei Kirchheimers Sprache brillant, in manchen vorab veröffentlichten Kapiteln sei noch

71 Brief von Karl Loewenstein an Otto Kirchheimer vom 11. September 1958. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 2, Folder 104.

72 Brief von Karl Loewenstein an Otto Kirchheimer vom 30. Juli 1959. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 2, Folder 104.

73 Review Reader B [Karl Loewenstein] von Princeton University Press. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 3, Box 2, Folder 64.

das Lektorat durch juristische Fachzeitschriften erkennbar und an anderen Stellen müsse man die Teutonisierung der Sprache korrigieren. Außerdem sei es unabdingbar für das Buch, dass Kirchheimer seine Unterscheidung zwischen politischer Justiz gegen einzelne politische Überzeugungstäter und politischer Justiz gegen kollektive politische Taten systematisch ausarbeite. Loewenstein beendet sein Gutachten mit der Einschätzung, dass das Manuskript alle Grundlagen hat, um »one of the major books on the science of politics of this decade«<sup>74</sup> zu werden und seine detaillierte Kritik daher nicht als Absage missverstanden werden solle.

Ein Jahr nachdem Loewenstein das anonymisierte Gutachten formuliert hatte, klärte er Kirchheimer in einem Brief über die Autorschaft auf und äußerte die Hoffnung, dass dieser die Kritik als wohlwollend und wertschätzend verstehe. »I take such assignments seriously [...]. But beyond this it is indicative of the very high esteem I hold for you and your work that I devoted several weeks to the reading and evaluating job [...].«<sup>75</sup> Kirchheimer bedankte sich für die konstruktive Kritik: » [...] you will realize to what great extent I followed your suggestions, especially in regard to the introduction and the importance to differentiate clearly between collective mass action and the repression of individual acts of non conformism«.<sup>76</sup> Ab dem 1. Februar 1960 begann die neue Finanzierung durch die Rockefeller-Stiftung.<sup>77</sup> Im ausgehandelten Vertrag mit der Princeton University Press vom 14. Juni 1960 wurde das Buch noch unter dem Titel »Politics and the Administration of Justice« geführt. Den Anstoß zum finalen Titel *Political Justice: The Use of Judicial Procedures for Political Ends* gab die Lektorin Judy Walton,<sup>78</sup> die damit Klarheit für den amerikanischen Leser schaffen wollte.

74 Review Reader B [Karl Loewenstein] von Princeton University Press. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 3, Box 2, Folder 64.

75 Brief von Otto Kirchheimer an Karl Loewenstein vom 11. September 1960. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 2, Folder 104.

76 Brief von Otto Kirchheimer an Karl Loewenstein vom 11. September 1960. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 2, Folder 104.

77 Brief von John Greenfield an Issak Hosiosky vom 8. Januar 1960. In: Archiv der Rockefeller Foundation, RF RG1.2 Series 200 U.S.-Social Sciences, Box 539, Folder 4615.

78 Brief von Judy Walton an Otto Kirchheimer vom 17. Januar 1961. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 2, Folder 65.

Kirchheimer beendete die Arbeit an dem englischsprachigen Manuskript, bevor er im Mai 1961 auf Einladung der Smend-Schüler Konrad Hesse und Horst Ehmke für ein Semester eine Fulbright-Gastprofessor an der Universität Freiburg übernahm.<sup>79</sup> Konrad Hesse war bereits 1955 von Göttingen nach Freiburg gegangen und Horst Ehmke war ihm 1961 gefolgt. Ehmke und Hesse waren bemüht, gleichgesinnte Staatsrechtler (Günther 2004: 224), die Smends Überlegungen auf unterschiedlichste Weise fortsetzten, nach Freiburg zu berufen (Schefold 2012: 198-202). Das Stipendium wurde Kirchheimer im Mai 1960 zugesichert<sup>80</sup> und galt für die Zeit von Mai bis Juli 1961.<sup>81</sup> Damit begann eine bis zu Kirchheimers Tod im Jahre 1965 reichende, enge Beziehung zwischen ihm und der Universität Freiburg.

### 3. Die editionshistorischen Hintergründe der deutschen Ausgabe »Politische Justiz«

Während die englischsprachige Ausgabe des Buches kaum eine Positionierung zu den Weimarer Staatsrechtsdebatten und deren Transformationen in der Bundesrepublik verlangte, musste sich die deutsche Ausgabe zu diesen Fragen äußern. 1965 waren die Gräben zwischen den zwei großen verbliebenen Schulen der Weimarer Staatsrechtslehre so tief wie nie zuvor. Seit der Veröffentlichung der Festschrift zum 70. Geburtstag von Carl Schmitt 1959 durch Ernst Forsthoff, Werner Weber und Hans Barion war eine Debatte über das Verfassungsverständnis und die Methoden der Verfassungsauslegung in der Bundesrepublik entbrannt, die durch einen immer deutlicheren Bruch zwischen diesen Denktraditionen strukturiert war. Der Schmitt-Schule standen die Vertreter des Öffentlichen Rechts gegenüber, die sich Rudolf Smends Integrationslehre zuwandten und sich für eine Öffnung des Faches hin zur »westlichen Demokratiewissenschaft« einsetzten. Paradigmatisch für diese Entwicklung ist der endgültige Bruch zwischen Rudolf Smend und Carl Schmitt im Zuge der Kontroverse. Zuvor hatten sich beide zwar voneinander distanziert, aber immer kollegial gegenübergestan-

79 Brief von Otto Kirchheimer an Horst Ehmke vom 26. Januar 1961. In: Archiv der Sozialen Demokratie, Horst Ehmke Depositum, Box 1/HAEE 000504.

80 Brief von Fulbright Commission an Otto Kirchheimer vom 10. Mai 1960. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 62.

81 Brief von Otto Kirchheimer an Carl Anthon vom 9. Oktober 1960. In: State University of New York, University at Albany, Special Collections & Archives, Otto Kirchheimer Papers, Series 2, Box 1, Folder 62.